

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 13.05.2015 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 vom 13.05.2015 für das Gebiet „Brauhoﬀ“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 13.05.2015 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung und Anlagen zur Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/5 vom 26.08.1998 für ein Multiplexkino, des Bebauungsplanes Nr. 6/7 vom 19.09.2001 mit Änderung vom 12.02.2003 und 19.03.2003 für das Gebiet „Festungsberg“ sowie des Straßen- und Bauflichtlinienplanes St. 3 von 1906 werden, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3/6 vom 13.05.2015 liegen, aufgehoben. Entgegenstehende Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 17.05.2000 in der Fassung vom 15.10.2003 werden gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 13.05.2015 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3/6 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung und Anlagen zur Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 12.06.2015, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Coburg, den 12.06.2015
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin